



Abfallverordnung

*vom 13. Dezember 2021
mit Teilrevision vom 29.8.2022¹
mit Teilrevision vom 20.3.2023²
mit Teilrevision vom 27.05.24³
mit Teilrevision vom 08.12.2025⁴*

Inhaltsverzeichnis

<u>Verordnung</u>	<u>Seite</u>
Art. 1	Bereitstellung Kehricht 3
Art. 2	Bereitstellung Sperrgut 3
Art. 3	Bereitstellung Grünabfälle 3
Art. 4	Bereitstellung gemeinsame Bestimmungen 3
Art. 5	Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben 4
Art. 6	Gebühren, Grundgebühr 4
Art. 7	Gebühren, Sackgebühr 4
Art. 8	Gebühren, Markengebühr 4
Art. 9	Containerplomben 4
Art. 10	Grünabfälle 4
Art. 11	Tierkadaver 5
Art. 12	Vereinbarung AVAG mit Lieferanten 5
Art. 13	Ausschluss von der Abfuhr 5
Art. 14	Sperrgutgebühren 5
Art. 15	Sammelstelle – und –aktionen 5
Art. 16	Weitere, gebührenpflichtige Tätigkeiten 5
Art. 17	Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins 5
Art. 18	Inkrafttreten 6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 04.12.2021 folgende Abfallverordnung:

Art. 1

- Bereitstellung: ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Kehricht
- AVAG-Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit AVAG-Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird 1 x Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- ⁴ Grüngut-Container sind mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip) auszurüsten.

Art. 2

- Bereitstellung: ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- Sperrgut
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut sind ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

- Bereitstellung: ¹ Das Grünmaterial wird über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chip) entsorgt. Die Anschaffung der Container und die Ausrüstung mit dem Chip geht zu Lasten der Abfallverursacher*innen.³
- Grünabfälle
- ² Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
 - aufgehoben³
- ³ Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- ⁴ aufgehoben³
- ⁵ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind zugelassen.
- ⁶ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.
- ⁷ Die Abfuhrtermine für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

- Bereitstellung: ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens um 06.00 Uhr des Abfuhrtages bereitgestellt werden.³
- Gemeinsame Bestimmungen
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Chip und Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken, Grüngutchip und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren
Grundgebühr

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	80.00
Pro Mobile Home ²	CHF	40.00 ²
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	150.00

Art. 7

Mengenge-
gebühr/Sack-
gebühr

¹ Die Sackgebühr richtet sich nach dem Sackgebührenmodell der AVAG AG. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die dem AVAG-Sackgebührenmodell angeschlossenen Gemeinden bestimmt.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken zu versehen.

Art. 8

Mengenge-
gebühr/Marken-
gebühr

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die dem AVAG-Sackgebührenmodell angeschlossenen Gemeinden bestimmt.

Art. 9¹

Container-
plombe

¹ Die Container (Gewerbebetriebe) sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 Liter-Container	Fr. 28.00 inkl. MwSt.
800 Liter-Container	Fr. 37.00 inkl. MwSt.

Grünabfälle,
Chip
Häckseldienst

Art. 10¹

Container mit Chip pro kg exkl. MwSt. ³	CHF	0.45 ⁴
Häckseldienst pro Einsatz ab 10 Min. häckseln/Std. exkl. MwSt.	CHF	150.00
Entsorgung ab 5 kg (je kg) exkl. MwSt.	CHF	1.10

Art. 11¹

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle Burgstein übergeben werden, richten sich nach folgendem

Spezialtarif:

Schlachtabfälle aus Vertragsgemeinden (bis 199 kg):	CHF 0.40 / kg exkl. MwSt.
Kadaver von Landwirten aus Vertragsgemeinden (bis 199 kg):	CHF 0.50 / kg exkl. MwSt.
Kadaver aus Nichtvertragsgemeinden:	CHF 0.65 / kg exkl. MwSt.
Tierkadaver ab 200 kg: Abholung ab Hof durch Centravo, Lyss	

Die Rechnungstellung erfolgt ab einer Mindestgebühr von CHF 20.00.

Gemeinsame Bestimmungen**Art. 12**

Vereinbarung

Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

Art. 13

Ausschluss
von der
Abfuhr

¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container mit entsprechender Gebührenmarke.

Art. 14

Sperrgutge-
bühr

Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die dem AVAG-Sackgebührenmodell angeschlossenen Gemeinden bestimmt.

Art. 15

Sammelstelle
und –
aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Blechdosen, Alu, Papier etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 16

Gebühren-
pflichtige
Tätigkeiten

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.

Art. 17

Fälligkeit,
Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Der Gemeinderat legt die Fälligkeit der jährlichen Gebühren fest.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 13.12.2021 vorstehende Abfallverordnung genehmigt.

Burgistein, den 14.12.2021

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. K. Urfer

Sig. L. Schindler

Publikation

Die Inkraftsetzung der Abfallverordnung wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Genehmigung¹

Der Gemeinderat hat am 29.08.2022 die Teilrevision der Abfallverordnung genehmigt.

Burgistein, den 30.08.2022

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. K. Urfer

sig. L. Schindler

Publikation

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Abfallverordnung wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Genehmigung²

Der Gemeinderat hat am 20.03.2023 die Teilrevision der Abfallverordnung genehmigt. Sie tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Burgistein, den 21.03.2023

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. K. Urfer

sig. L. Schindler

Publikation

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Abfallverordnung wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Genehmigung³

Der Gemeinderat hat am 27.05.2024 die Teilrevision der Abfallverordnung genehmigt. Sie tritt per 01.07.2024 in Kraft.

Burgistein, den 30.05.2024

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig K. Urfer

sig. L. Schindler

Publikation

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Abfallverordnung wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Genehmigung⁴

Der Gemeinderat hat am 08.12.2025 die Teilrevision der Abfallverordnung genehmigt. Sie tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Burgistein, den 09.12.2025

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

K. Urfer

L. Schindler

Publikation

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Abfallverordnung wurde vorschriftsgemäss publiziert.